

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
der Abend- und Fachgymnasien

Bearbeiter: Dr. Birgit Mett

Telefon: 0385 / 588-7051

AZ: VII-239--C19--2020/004-006

E-Mail: b.mett@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 8. Januar 2021

Hinweise zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung bis einschließlich Freitag, 5. Februar 2021, sowie Zeugnisnotenbildung zum Ende des 1. Schulhalbjahres

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

unser gemeinsames Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern unter den aktuellen Bedingungen auch weiterhin bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen, Besorgnis bezüglich der anstehenden Prüfungen zu begegnen und die Bildungsangebote so gut wie möglich zu organisieren.

Auf die aktuelle Situation muss auch in Bezug auf die Leistungsermittlung und -bewertung Rücksicht genommen werden. Um dies zu gewährleisten, sind bereits zu Beginn des Schuljahres u. a. die Leistungsbewertungsverordnung und die Abiturprüfungsverordnung ([Zweite Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2](#)) entsprechend angepasst worden. Die geänderten Vorschriften sind auf dieser Grundlage so umzusetzen, dass sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte entlastet werden.

Mit der derzeitigen Form der Schulorganisation und den damit einhergehenden Herausforderungen erreichen uns hinsichtlich der Leistungsermittlung und -bewertung zahlreiche Fragen. Wir möchten Ihnen daher noch mehr Sicherheit in

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Fragen der Leistungsbewertungen geben. Bitte beachten Sie die folgenden Regeln für den Präsenzunterricht und die Halbjahresnotenbildung auf den Zeugnissen für alle allgemein bildenden Schulen und die Abendgymnasien:

- Im Schulhalbjahr genügt (notfalls) auch eine Note für sonstige Leistungen. Alle bisher tatsächlich erbrachten Leistungen gehen aber in die Notenbildung ein.
- Es werden keine verpflichtenden schriftlichen Lernerfolgskontrollen mehr abverlangt.
- Wenn in diesem Schulhalbjahr aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Klausur oder Klassenarbeit oder vereinbarte Ersatzleistung erbracht werden konnte, wird die Gesamtnote eines Schulhalbjahres allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt.
- Bereits geschriebene Klausuren oder Klassenarbeiten oder erbrachte Ersatzleistungen behalten reguläre Gültigkeit und werden zur Gesamtnotenermittlung herangezogen.
 - Für die Sekundarstufe I und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gilt: Wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schulhalbjahr tatsächlich zwei Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben wurden, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer tatsächlich geschriebenen Klassenarbeit oder Klausur im Schulhalbjahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen die während der Beschulung in Distanz ausgefallenen Klausuren oder Klassenarbeiten nicht nachschreiben.
- Aufgrund der besonderen Situation und des Unterrichts allein als zugelassene Ausnahme für die Prüfungsvorbereitung sind keine pflichtigen Klausuren oder Klassenarbeiten mehr zu schreiben. Die Notenbildung erfolgt bei etwaig noch „fehlenden“ Leistungen dann wie oben beschrieben. Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies ermöglicht werden, wenn dies für die Lehrkraft organisatorisch möglich und leistbar ist. Hierzu sind im Rahmen der jeweiligen Begebenheiten vor Ort beispielsweise denkbar (nicht abschließende Aufzählung):
 - freiwillige Klausuren oder Klassenarbeiten der ganzen Lerngruppe oder Teilen davon (zur Erinnerung: die Präsenzpflcht ist ausgesetzt!),
 - Ersatzleitungen in einvernehmlicher Absprache zwischen Lehrkräften und der Schülerin oder dem Schüler bzw. Gruppen von Schülerinnen

und Schülern; Art und Anzahl liegt ausdrücklich im schulorganisatorischen Ermessen der Lehrkraft und darf hier nicht zu zeitlicher Überforderung führen,

- eine „kleine“ Note nach Vereinbarung zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler.

Für alle diese Notenverbesserungsversuche gilt jedoch, dass die Note dann grundsätzlich auch zählt. Ein Verzicht auf diese Verbindlichkeit im Einzelfall liegt allein im freien pädagogischen Ermessen der einzelnen Lehrkraft.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe (gemäß RKI) ausschließlich oder überwiegend in Distanz unterrichtet werden

- Wenn Schülerinnen und Schüler ausschließlich oder überwiegend in Distanz unterrichtet werden, erbringen sie anstelle einer Klassenarbeit eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordert. Für diese Schülerinnen und Schüler genügt eine Note für sonstige Leistungen im Schulhalbjahr. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposé erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind angemessen in die Leistungsbewertung einzubeziehen.
- Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden, ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet, der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden sowie ein Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.

Die derzeitige Situation stellt für alle an Schule Beteiligten eine besondere Herausforderung dar. Rückmeldungen zum erreichten Leistungsstand sind jedoch gerade jetzt unverzichtbar. Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sollen deshalb auf der vorgenannten Grundlage über die erforderlichen Leistungsnachweise, ihre Gewichtung und die Ausschöpfung der

Möglichkeiten eines individuellen Lernfortschritts ausführlich informiert und beraten werden.

Wir bitten Sie, die dafür an der Schule erforderlichen Informations- und Abstimmungsprozesse so zu organisieren, dass alle Lehrkräfte die für die Leistungsbewertung in diesem Schreiben dargestellten Grundsätze anwenden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett